

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2009/195
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	28.09.09
Bildung des Ausschusses für Jugend und Familie		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Bernd Kemper	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	28.10.2009	Rat der Stadt Borken
	ken	

Erläuterung:

Nach dem SGB VIII und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist bei der Stadt Borken ein Ausschuss für Jugend und Familie einzurichten.

Die Aufgaben des Fachbereiches für Jugend und Familie werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Fachbereiches für Jugend und Familie wahrgenommen. Trotz der Besonderheiten seiner Zusammensetzung und seiner Eingliederung in den Fachbereich für Jugend und Familie hat der Gesetzgeber die Vertretungskörperschaft des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses als Pflichtausschuss ermächtigt.

Die Pflicht zur Bildung eines kommunalen Jugendhilfeausschusses schließt bereits begrifflich einen Zusammenschluss mehrerer Ausschüsse aus. Aus den gleichen Erwägungen ist auch die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Jugendhilfeausschuss ausgeschlossen.

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich gem. § 4 der Satzung für das Amt für Jugend und Familie zusammen aus:

- a) Neun stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Vertretungskörperschaft benannt werden (§ 71 (1) Ziff. 1 KJHG)
- b) Sechs stimmberechtigten Mitgliedern der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 71 (1) Ziff. 2 KJHG)
- c) Mitgliedern mit beratender Stimme.

Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur gewählt werden, wer dem Rat angehören kann (Deutsche Staatsangehörigkeit, mindestens 18 Jahre alt und in der Gemeinde seine Hauptwohnung hat).

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie sind für die Dauer der Wahlzeit des Rates vom Rat zu wählen.

Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist vom Rat ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.

Zu a)

Der Rat wählt neun Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, als stimmberechtigte Mitglieder. Es ist der Vertretungskörperschaft freigestellt, ausschließlich Mitglieder des Rates zu wählen oder sonstige erfahrene Frauen und Männer, die dem Rat angehören können. Eine Mehrheit der Ratsmitglieder gegenüber den sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern wie bei der Besetzung der sonstigen Ausschüsse findet beim Jugendhilfeausschuss keine Anwendung. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Besetzung nach der Verhältniswahl von Hare-Niemeyer besteht bei neun zu entsendenden Vertretern folgender Zugriff: CDU 4 Sitze, SPD 2 Sitze, UWG, FDP und Bündnis90/Die Grünen je 1 Sitz. (Hierbei wird unterstellt, dass das Stimmenverhältnis bei einer möglichen Abstimmung gleich ist zur Mandatsverteilung im Rat.)

Zu b)

Die weiteren sechs stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag aller im Bereich der Stadt Borken tätigen und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch den Rat benannt.

Die freien Träger der Jugendhilfe wurden mit Schreiben vom durch das Jugendamt aufgefordert, Vorschläge einzureichen.

Die eingegangenen Vorschläge sind der Vorlage als **Anlage 01** beigeheftet.

Das Wahlrecht des Rates beinhaltet das Recht zur Auswahl. Aus diesem Grunde sieht § 4 Abs. 4 AG KJHG vor, dass die Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen vorzuschlagen haben.

Die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände sind gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG angemessen zu berücksichtigen. Interpretiert wird diese in der Praxis schwer zu handhabende Vorschrift in § 4 Abs. 4 Satz S. 1 AG-KJHG nur insofern, dass insbesondere Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 des AG KJHG sind der Bürgermeister bzw. eine von ihm bestellte Vertretung sowie der Leiter/die Leiterin des Jugendamtes bzw. deren Vertretung als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses von Amts wegen benannt.

Zu c)

Die beratenden Mitglieder nach § 4 Abs. 3 der Satzung für das Amt für Jugend und Familie im Jugendhilfeausschuss werden nicht vom Rat gewählt, sondern von den zuständigen Stellen bestellt. Die Namen der beratenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter können dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Nach der obigen Vorschrift (§ 4 Abs. 3 Buchst. a u. b der Satzung für das Amt für Jugend und Familie) gehören als beratende Mitglieder auch der Bürgermeister bzw. eine von ihm bestellte Vertretung sowie der/die Leiter/in bzw. deren Vertretung dem Ausschuss an.

Gem. Buchst. h der Satzung gehören ebenso als beratende Mitglieder je ein Vertreter der im Rat der Stadt Borken vertretenen Fraktionen, die dem Ausschuss als stimmberechtigte Mitglieder nicht angehören, dem Ausschuss an.

Auch für die beratenden Mitglieder ist je ein persönliche/r Vertreter/in zu benennen.

Beschlussvorschlag:

In den Ausschuss für Jugend und Familie werden nachstehende **stimmberechtigte Mitglieder** gewählt:

Nr.	vorschlagene Stelle	
	stimmberechtigtes Ausschussmitglied	stellvertretendes Ausschussmitglied
	CDU-Fraktion	
	SPD-Fraktion	
	UWG-Fraktion	
	FDP-Fraktion	
	Grüne	
	Freie Träger der Jugendhilfe	
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Anlagen: